



Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts (BT-Drs. 16/1025 vom 13. März 2006)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 16. Mai 2006 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts ist dem Rechtsausschuss federführend überwiesen worden. Wir möchten nachfolgend zu Änderungen des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Artikel 3) Stellung nehmen und Sie bitten, die Stellungnahme den Mitgliedern des Rechtsausschusses zur Verfügung zu stellen.

1. Zu § 53 Abs. 3 GenG-E:

Der Gesetzentwurf lässt die Jahresabschlussprüfung für kleine Genossenschaften bis zu einer Bilanzsumme von zwei Millionen Euro entfallen. Die spätestens in jedem zweiten Geschäftsjahr für diese Genossenschaften durchzuführende Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG soll aber bestehen bleiben. Die Gesetzesbegründung nimmt dabei Bezug auf die Kosten für die umfassende Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG. Dadurch entstehe ein wesentliches Hindernis für die Wahl dieser Rechtsform im Vergleich zu anderen Rechtsformen, dem mit der Neuregelung begegnet werden soll.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch Prüfung u. a. der Einrichtungen und der Vermögenslage sind aber Kenntnisse, die aus der Jahresabschlussprüfung gewonnen werden, hilfreich.

Dem Gesetzgeber muss klar sein, dass eine Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG ohne die Jahresabschlussprüfung nach Absatz 2 aufwendiger und damit kostenintensiver ist, als mit einer sol-

chen Jahresabschlussprüfung. Dieser Zusammenhang wird bereits im Gesetzeswortlaut in Absatz 2 durch die Worte „im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1“ deutlich. Die Ersparnis durch den Wegfall der Jahresabschlussprüfung ist deshalb nicht so groß, wie auf den ersten Blick angenommen.

Wirkliche Einsparungen für die kleineren Genossenschaften ergeben sich nur - und nur dann macht die Regelung Sinn -, wenn der Prüfer zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung den aufgestellten und ungeprüften Jahresabschluss als richtig unterstellen darf und auf Basis dieses Jahresabschlusses seine Prüfung gem. § 53 Abs. 1 GenG durchführen kann. Dies müsste in der Begründung deutlich zum Ausdruck kommen.

2. Zu § 55 Abs. 2 GenG-E:

Die in Absatz 2 neu gefassten gesetzlichen Ausschlussgründe sind nach unserer Durchsicht HGB-konform und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens umgesetzt. Es sollte für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, soweit nicht das genossenschaftliche Prüfungswesen Besonderheiten zwingend erfordert, in Bezug auf die Ausschlussgründe grundsätzlich nicht etwas anderes gelten als für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nach den entsprechenden Regelungen des HGB.

3. Zu § 59 Abs. 1 Satz 2 GenG-E:

Nach der Neuregelung soll nunmehr jedes Mitglied das Recht haben, in der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen. Was unter dem „zusammengefassten Ergebnis des Prüfungsberichts“ zu verstehen ist, ist gesetzlich bisher nicht näher geregelt.

Die Begründung führt lediglich aus, dass diese Zusammenfassung von den Prüfungsverbänden weitgehend einheitlich praktiziert werde, so dass eine gesetzliche Regelung insoweit entbehrlich sei. Diese Auffassung vermögen wir nicht zu teilen und möchten deshalb anregen, dass zumindest in der Begründung zu der Vorschrift zum Ausdruck gebracht wird, was unter diesem zusammengefassten Ergebnis des Prüfungsberichts zu verstehen ist. Vermutlich ist damit eine Zusammenfassung über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und das Ergebnis zum erweiterten Prüfungsgegenstand gem. § 53 Abs. 1 GenG gemeint. Sofern dies nicht klar geregelt ist, ist keine einheitliche Handhabung gewährleistet und dieser Bereich der Aufsicht entzogen.

Zu § 63e Abs. 2 Satz 2 GenG-E:

Mit dem neuen Vorschlag soll bei der Durchführung der Qualitätskontrolle eine Begrenzung im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung auf gesetzliche Prüfungen nach § 53 Abs. 1, 2 GenG von Genossenschaften mit Ausnahme der in § 53 Abs. 3 GenG-E bezeichneten Genossenschaften sowie auf Prüfungen bei den in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB genannten Gesellschaften und Unternehmen vorgenommen werden.

Dabei sollen die freiwilligen Prüfungen und die gesetzlich übertragenen Begutachtungsaufgaben im Rahmen einer Gründung einer eingetragenen Genossenschaft, bei Fortsetzung einer aufgelösten Genossenschaft (§§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 79a Abs. 2 GenG) sowie im Fall der Verschmelzung nach § 81 UmwG herausfallen. Ebenso sollen die gesetzlichen Prüfungen von Genossenschaften bis zu einer Bilanzsumme von zwei Millionen Euro gem. § 53 Abs. 3 GenG-E iVm. § 53 Abs. 1 GenG nicht mehr der Qualitätskontrolle unterliegen. Begründet wird dies mit einer nicht unerheblichen Benachteiligung der Genossenschaften gegenüber anderen Rechtsformen.

Das Ob der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO knüpft an gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen an. Wenn eine Qualitätskontrolle nach der Wirtschaftsprüferordnung durchgeführt wird, erstreckt sie sich gem. § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO auf alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird, also auch auf freiwillige Prüfungen, bei denen ein Siegel geführt wird. Auch sind davon Begutachtungen, bei denen das Siegel geführt wird, erfasst.

Deshalb sind die Schnittmengen bezogen auf den Gegenstand der Qualitätskontrolle bei Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer einerseits und den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden andererseits weitaus größer als die Aussagen dazu in der Begründung zum Gesetzesvorschlag. Würde man dem Regierungsentwurf folgen, würde dies den Gegenstand der Qualitätskontrolle bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden im Vergleich zu Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer reduzieren. Dies würde dann zu einer Bevorzugung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände führen.

Es macht durchaus Sinn, die Qualitätskontrolle auch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes bei Genossenschaften und zudem auch auf die Prüfung von Genossenschaften gem. § 53 Abs. 3 GenG-E iVm. § 53 Abs. 1 GenG zu erstrecken, da die Qualitätskontrolle der Einhaltung der Pflichten im Vorbehaltsbereich dient und die vorgenannten Aufgaben zu diesem Vorbehaltsbereich gehören. In Bezug auf die freiwilligen Prüfungen ist die Ab-

grenzung schwieriger zu treffen, da die genossenschaftlichen Prüfungsverbände nicht über eine Siegelführungsbefugnis (§ 48 WPO) verfügen.

Es wird empfohlen, eine Überprüfung der Schnittmengen vorzunehmen und über eine neue maßvollere Lösung nachzudenken. Schließlich wollen die genossenschaftlichen Prüfungsverbände über vergleichbare Qualitätsstandards, wie sie der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vorhält, verfügen.